

# Nordangler Sangerbund

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschftsgebiet, Geschftsjahr

Der am 2. Juli 1887 in Husbyries gegrndete Bund fhrt den Namen Nordangler Sangerbund. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Vorsitzenden. Das Geschftsgebiet des Bundes ist der nrdliche Teil der Landschaft Angeln. Geschftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinntzigkeit

1. Zweck des Bundes ist die Pflege des Chorgesangs, verwirklicht durch Beratung der Mitgliedschore, Organisation von Chortreffen und Chorkonzerten.
2. Der Bund verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinntzige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegnstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Bund ist selbstlos ttig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes drfen nur fr satzungsmige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Krperschaft fremd sind, oder durch unverhltnismig hohe Vergtungen begnstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Chor im Bereich des Geschftsgebietes werden. ber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit erklrt werden.

### § 4 Organe

Organe des Bundes sind:

1. die Delegiertentagung
2. der Vorstand

### § 5 Delegiertentagung

1. Die Delegiertentagung regelt die Angelegenheiten des Bundes durch die Beschlussfassung, soweit die Regelung nicht dem Vorstand vorbehalten ist. Die Einladung an die Mitgliedschore erfolgt schriftlich, die Einladungsfrist betrgt 14 Tage.
2. Die Delegiertentagung tritt jhrlich einmal zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedschore sind weitere Delegiertentagungen einzuberufen.
3. Jede satzungsgem einberufene Delegiertentagung ist ohne Rcksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfhig. Soweit es in der Satzung nicht ausdrcklich

anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in solchen Fällen das Los.

4. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitgliedschöre und die anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
5. Jeder Mitgliedschor kann drei Delegierte entsenden, nehmen weniger Delegierte teil, entfällt das entsprechende Stimmrecht.
6. Chorleiter/ innen können, soweit sie nicht als Delegierte des Chores erscheinen, beratend an der Delegiertentagung teilnehmen.
7. Die Delegiertentagung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, zu deren Zahlung die Mitgliedschöre verpflichtet sind
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenbeschlusses
  - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wofür eine Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
  - g. Beschlussfassung über den Veranstaltungsplan
  - h. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 6 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Delegiertentagung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er besteht aus folgenden Personen:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
  - c. Kassenführer/ in
  - d. Schriftführer/in
  - e. Drei Beisitzer
2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Delegiertentagung auszuführen. Ihm obliegen insbesondere die geschäftsmäßige und organisatorische Leitung des Bundes.

#### § 7 Vertretung, Verfügung

1. Der/die Vorsitzende oder der /die Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden vertreten den Bund.
2. Die Verfügung über den Kassenbestand und der Guthaben bei Geldinstituten obliegt dem/r Kassenführer/in im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse. Der/die Kassenführer/in und der/die Vorsitzende haben gegenüber Geldinstituten Einzelvollmacht.

### § 8 Rechnungsprüfer

1. Der Vorstand beauftragt den anlässlich der Delegiertentagung gastgebenden Mitgliedschor, zwei Rechnungsprüfer/innen zu benennen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Belege und Buchungen zu prüfen. Über die Prüfung ist der Delegiertentagung Bericht zu erstatten und ggf. Entlastungsantrag nach § 5 Nr. 7 Buchstabe c. und d. dieser Satzung zu stellen.

### § 9 Satzungsänderung

Die Delegiertentagung kann Satzungsänderungen beschließen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss aus der Einladung zu der Delegiertentagung hervorgehen.

### § 10 Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann von der Delegiertentagung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes fällt das Vermögen, bereinigt um evtl. Verbindlichkeiten, an den Förderverein Scheersberg e.V.

.....  
....., der/ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung, die am 06. April 1990 anlässlich der Delegiertentagung in Großsolt erfolgt ist, in Kraft.  
Die erste Änderung ist am 29. April 2011 in Gelting beschlossen worden.

Der Vorstand